PRESSEINFORMATION AMTSGERICHT COTTBUS
Datum: 04.04.2022
Abteilung: Verwaltung
Aktenzeichen: 62 E-1.19 (11), 763 E-1.443

Unter Bezugnahme auf die hiesige PI vom 24.1.2022 teile ich Folgendes mit:

Das bisherige Hygienekonzept des Amtsgerichts Cottbus bleibt wird aufrechterhalten Mithin gilt weiterhin die seit dem 24.1.2022 für alle Besucher und Besucherinnen des Amtsgerichts ab Vollendung des 14. Lebensjahres implementierte Pflicht, in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts eine FFP2- Maske zu tragen. Die Entscheidung beruht auf den Regelungen der am 20.3.2022 in Kraft getretenen und bis 25.5.2022 geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Danach hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei seien insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Der Direktor des Amtsgericht teilt hierzu mit: „Bezüglich unseres Gerichts ist festzustellen, dass seit einigen Wochen die coronabedingten Fehlzeiten deutlich zugenommen haben und nach wie vor auf einem hohen Stand sind. Zudem sind nach wie vor hohe Inzidenzen bezüglich des Infektionsgeschehens in Cottbus zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund halte ich eine Aufrechterhaltung unseres bisherigen Konzepts einerseits aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den 196 Beschäftigten, andererseits auch zu Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für angezeigt.

Michael Höhr
Direktor des Amtsgerichts
-Pressesprecher-
Amtsgericht Cottbus